

## Paragrafenschreiber

### Muss man bekloppt sein oder darf es werden, wenn man es mit Gesetzen zu tun hat?

Sprache ist schön. Nachzulesen bei Goethe, Lessing, Heine – und vielen anderen. Und dann gibt es die Gesetze. Nachzulesen in einer Literatur, die meist auch noch unlesbar gedruckt ist. Die Frage stellt sich ernsthaft, ob die Autoren von Verordnungen und Gesetzen tatsächlich schon vor dem Schreiben derselben ein völlig abgestorbenes Sprachempfinden hatten oder sich diese Hirnleere erst beim Arbeiten an solchen Texten einstellt. Der Wille, sich verständlich auszudrücken, und dies auch noch mit einem gewissen Anspruch an Logik, jedenfalls wird aufs Allertrefflichste unterdrückt. Ein Staat, der solches zulässt, darf nicht mehr in Anspruch nehmen, auch nur noch ansatzweise ernst genommen zu werden.

#### Echte Beispiele:

*Garantie: An den Texten wurde nichts verändert. Sie sind original.  
Ich wüsste auch gar nicht, wie man es noch schlimmer machen könnte.*

### Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

gültig ab 1. 1. 2010

... .... 3. Beiträge zu

a) Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind.

2 Für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind dies die nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte festgesetzten Beiträge.

3 Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die, mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile, in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind, auf die ein Anspruch besteht; § 12 Absatz 1d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, gilt entsprechend.

4 Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 2 ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der jeweilige Beitrag um 4 Prozent zu vermindern;

b) gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung).

2 Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen werden auch die vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen eigenen Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b eines Kindes behandelt, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld besteht.

3 Hat der Steuerpflichtige in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 eigene Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b zum Erwerb einer Krankenversicherung oder gesetzlichen Pflegeversicherung für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten geleistet, dann werden diese abweichend von Satz 1 als eigene Beiträge des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten behandelt.

3a. Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht nach Nummer 3 zu berücksichtigen sind; Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht unter Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b fallen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen; Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde; § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist in diesen Fällen weiter anzuwenden.

... ..

Die Bundesregierung scheut im übrigen nicht davor zurück, ihren ungeheißbaren Senf dazu zu geben. Denn wenn man, wie vermerkt, Bürger entlasten will, dann gibt man doch zu, sie über lange Zeit willentlich belastet zu haben. Ach, wie sind wir unseren Peinigern nun dankbar ... :-)

Screenshot der Bundesregierungs-Internetpublikation:

## Milliarden-Entlastungen für alle Versicherten

Fr, 10.07.2009

**Künftig können Versicherte ihre Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich voll absetzen. Damit werden die Bürgerinnen und Bürger ab dem Jahr 2010 um rund 9,3 Milliarden Euro jährlich entlastet.**

Der Bundesrat hat dem sogenannten Bürgerentlastungsgesetz abschließend zugestimmt.

Die Bundesregierung setzt damit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vollständig um. "Mit 40 Milliarden Euro Entlastungen über die nächsten Jahre ist es eines der größten Entlastungspakete in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland", betonte Bundesfinanzminister Steinbrück. Es komme in der gegenwärtigen Lage für die Bürgerinnen und Bürger zur rechten Zeit.

Nach geltendem Recht sind die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur stark eingeschränkt steuerlich abziehbar. Mit dem jetzt beschlossenen Gesetzentwurf erweitert die Bundesregierung die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen deutlich:

Erstmals sollen **Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung vollständig als Sonderausgaben berücksichtigt** werden. Das gilt für Versicherungsleistungen, die im Wesentlichen dem Leistungsniveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen.